

Ministerialblatt

für das Land Sachsen-Anhalt

(MBI. LSA Grundaussgabe)

35. Jahrgang

Magdeburg, den 22. April 2025

Nummer 14

INHALT

– Schriftliche Mitteilungen der Veröffentlichungen erfolgen nicht –

I.

A. Staatskanzlei und Ministerium für Kultur

Bek. 2. 4. 2025, Verleihung des Verdienstordens des Landes Sachsen-Anhalt 312

B. Ministerium für Inneres und Sport**C. Ministerium für Justiz und Verbraucherschutz**

Erl. 7. 4. 2025, Richtlinie über die Gewährung einer einmaligen Hilfeleistung zur Unterstützung von Opfern schwerer Gewaltstraftaten von landesweiter Bedeutung; Änderung 312
(zu: 89)

D. Ministerium der Finanzen**E. Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Gleichstellung****F. Ministerium für Bildung****G. Ministerium für Wirtschaft, Tourismus, Landwirtschaft und Forsten**

RdErl. 10. 4. 2025, Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von besonders nachhaltigen Verfahren im Zusammenhang mit der Umsetzung der Richtlinie 92/43/EWG und der Richtlinie 2009/147/EG (Richtlinie Pflanzenschutzmittelverbot-Ausgleich – RL PSA) 312
(neu: 7912)

H. Ministerium für Wissenschaft, Energie, Klimaschutz und Umwelt

Bek. 24. 3. 2025; Satzung der Stiftung Umwelt, Natur- und Klimaschutz des Landes Sachsen-Anhalt 316

I. Ministerium für Infrastruktur und Digitales

RdErl. 6. 2. 2025, Straßen- und Brückenbautechnik; Straßenbaustoffe; Technische Lieferbedingungen für Straßenbaubitumen und gebrauchsfertige Polymermodifizierte Bitumen (TL Bitumen-StB 25) 319
(neu: 9112)

RdErl. 7. 2. 2025, Straßen- und Brückenbautechnik; Straßenbaustoffe; Durchführung von Prüfungen an Straßenbau- und Polymermodifizierten Bitumen; Änderung 320
(zu: 9112)

ständigen Behörden des Landes und des Bundes sowie durch die jeweiligen Rechnungshöfe zuzulassen, deren Beauftragten auf Verlangen Einblick in die betrieblichen Unterlagen zu gewähren und ein Betretungsrecht aller Betriebsflächen einzuräumen.

13. Auszahlung

Die Auszahlung der Zuwendung auf das im Antrag bestimmte Konto erfolgt erst nach Prüfung der Antragsunterlagen und der weiteren Antragsbestandteile, die zum vom Ministerium festgelegten Termin eingereicht sein müssen. Grundsätzlich geschieht dies nach Ablauf des Bezugsjahres.

14. Kürzungen, Ablehnungen, Rücknahmen und Verwaltungssanktionen

14.1 Liegt der Antrag des Zuwendungsempfängers der Bewilligungsbehörde zum vorgegebenen Termin nicht vollständig vor, erfolgt eine Sanktionierung nach § 10 des ELER-Fördergesetzes Sachsen-Anhalt. Dies gilt auch für die verspätete Einreichung der erforderlichen Dokumente.

14.2 Werden die in den Nummern 4.1 und 4.2 genannten Zuwendungsvoraussetzungen nicht erfüllt, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erfüllt, erfolgt eine Kürzung der Zuwendung um die jeweils betroffenen Flächen oder eine Ablehnung des Antrages. Dabei hat der Betriebsinhaber Verstöße durch seine Arbeitnehmer und der Personen, derer Leistungen er sich bedient, in gleichem Umfang zu vertreten wie einen eigenen Verstoß.

14.3 Liegen die in Nummer 4.3 geforderten schlagbezogenen Aufzeichnungen nicht oder unvollständig vor, sind diese innerhalb einer von der Bewilligungsbehörde festgesetzten Frist nachzureichen. Erfolgt auch innerhalb dieser Frist keine Einreichung, wird die Zuwendung nicht gewährt.

15. Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen in diesem RdErl. gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

16. Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Dieser RdErl. tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig tritt der Bezugs-RdErl. außer Kraft.

Dieser RdErl. tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2027 außer Kraft.

An
das Landesverwaltungsamt
die Ämter für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten

H. Ministerium für Wissenschaft, Energie, Klimaschutz und Umwelt

Satzung der Stiftung Umwelt, Natur- und Klimaschutz des Landes Sachsen-Anhalt

Bek. des MWU vom 24. März 2025 – 01583

Die vom Stiftungsrat der „Stiftung Umwelt, Natur- und Klimaschutz des Landes Sachsen-Anhalt“ am 27. Januar 2025 beschlossene und vom Ministerium am 20. März 2025 genehmigte Satzung der Stiftung Umwelt, Natur- und Klimaschutz des Landes Sachsen-Anhalt wird gemäß § 1 Abs. 3 in Verbindung mit § 6 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über die „Stiftung Umwelt, Natur- und Klimaschutz des Landes Sachsen-Anhalt“ vom 27. Juli 2005 (GVBl. LSA S. 478), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. September 2024 (GVBl. LSA S. 242), in der **Anlage** bekannt gemacht.

Anlage

Satzung der Stiftung Umwelt, Natur- und Klimaschutz des Landes Sachsen-Anhalt

§ 1

Name, Rechtsform, Sitz, Genehmigung, Veröffentlichung

(1) Die „Stiftung Umwelt, Natur- und Klimaschutz des Landes Sachsen-Anhalt“ ist eine rechtsfähige Stiftung des öffentlichen Rechts.

(2) Sie hat ihren Sitz in Magdeburg und führt ein Dienst-siegel mit dem Landeswappen und dem Namen der Stiftung.

(3) Die Satzung und die Satzungsänderungen sind von der Stiftungsbehörde zu genehmigen und im Ministerialblatt für das Land Sachsen-Anhalt zu veröffentlichen.

§ 2

Stiftungszweck

(1) Stiftungszweck ist die Förderung von:

1. Maßnahmen des Schutzes und der Pflege von Natur und Umwelt,
2. Maßnahmen des Klimaschutzes, des effizienten Umgangs mit Energie und der Schonung natürlicher Ressourcen,
3. Maßnahmen zur Erhöhung des Bewusstseins über Auswirkungen menschlichen Handelns auf Natur, Umwelt und Klima,
4. Maßnahmen zur Entwicklung und Verbreitung einer umweltverträglichen Lebens- und Wirtschaftsweise,
5. Miete, Pacht, Erbaurecht, Erwerb sowie zivilrechtliche Sicherung von Grundstücken in Sachsen-Anhalt, die für

den Naturschutz und die Sicherung des Naturhaushaltes von besonderer Bedeutung sind.

Die Stiftung darf selbst

1. Maßnahmen nach Satz 1 vornehmen, insbesondere die naturschutzfachliche Weiterentwicklung ihrer Nationalen Naturerbestflächen,
2. den Aufbau von Flächen- und Maßnahmenpools für die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung unterstützen sowie
3. Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen auf eigenen Flächen unterhalten und dauerhaft sichern.

(2) Die Stiftung ist Träger des Freiwilligen Ökologischen Jahres (FÖJ) und des Ökologischen Bundesfreiwilligendienstes (ÖBFD), einschließlich der Betreuung und Anleitung entsprechender Maßnahmen.

(3) Die Stiftung kann zur Durchführung ihrer Aufgaben nach Absatz 1 mit anderen juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder natürlichen oder juristischen Personen des Privatrechts zusammenarbeiten.

§ 3

Vermögen, Finanzaufkommen

(1) Das Vermögen der Stiftung besteht aus einem Kapitalstock sowie Grundstücken, Immobilien und beweglichen Sachen, die sich im Eigentum der Stiftung befinden.

(2) Zur Erfüllung des Stiftungszweckes erzielt die Stiftung Einnahmen aus Kapitalerträgen, Mieten, Spenden, Fördermitteln und anderen Zuwendungen.

(3) Der Kapitalstock ist in seiner Substanz ungeschmälert und dauerhaft zu erhalten.

(4) Die Stiftung bemüht sich um Zustiftungen Dritter, um den Kapitalstock zu erhöhen und zeigt diese Zustiftungen gesondert der Stiftungsbehörde an.

(5) Freie zweckgebundene Rücklagen dürfen im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften gebildet werden.

§ 4

Organe

(1) Organe der Stiftung sind:
der Stiftungsrat und
der Geschäftsführer.

(2) Die Mitglieder des Stiftungsrates üben ihre Tätigkeit gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die „Stiftung Umwelt, Natur- und Klimaschutz des Landes Sachsen-Anhalt“ (Errichtungsgesetz) ehrenamtlich aus. Reisekosten werden nach dem Bundesreisekostengesetz erstattet. Kosten- und Auslagenerstattungen für die Dienstreisen sind über die Geschäftsstelle der Stiftung zu beantragen und abzurechnen.

(3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.

§ 5

Stiftungsrat

(1) Der Stiftungsrat besteht aus:

1. drei Vertretern der nach dem Landesnaturschutzgesetz anerkannten Vereine,
2. jeweils einer von jeder Fraktion des Landtages zu entsendenden Person,
3. einem Vertreter des für Umwelt, Natur- und Klimaschutz zuständigen Ministeriums,
4. einem Vertreter des für Finanzen zuständigen Ministeriums,
5. einem Vertreter des für Kultur zuständigen Ministeriums,
6. einem Vertreter des für Bildung zuständigen Ministeriums und
7. einem vom Landkreistag zu entsendenden Vertreter.

(2) Die genannten Einrichtungen teilen schriftlich bis spätestens sieben Tage vor dem Termin der konstituierenden Sitzung des Stiftungsrates mit, wen sie als Vertreter in den Stiftungsrat entsenden und benennen einen Stellvertreter für jedes Mitglied im Stiftungsrat. Der Stiftungsrat konstituiert sich spätestens drei Monate nach Beginn der Wahlperiode.

(3) Die Amtszeit des Stiftungsrates beginnt und endet mit der Wahlperiode des Landtags. Scheidet ein Mitglied des Stiftungsrates vorzeitig aus seinem Amt aus, so ist für den Rest der Amtszeit unverzüglich ein Nachfolger zu entsenden.

(4) Vorsitzender des Stiftungsrates ist der Vertreter des für Umwelt, Natur und Klimaschutz zuständigen Ministeriums.

(5) Der Stiftungsrat wählt aus seiner Mitte einen stellvertretenden Vorsitzenden. Gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhält.

§ 6

Aufgaben des Stiftungsrates

(1) Die Aufgaben des Stiftungsrates sind in § 6 Abs. 1 und 3 des Errichtungsgesetzes niedergelegt. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. Beschluss und Änderung der Satzung mit der Mehrheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder,
2. Beschluss über die Bestellung und die Abberufung des Geschäftsführers, den Anstellungsvertrag und dessen Kündigung sowie die Vertretung des Geschäftsführers,
3. Feststellung des jährlichen Haushalts- und Finanzplanes,
4. Feststellung der Grundsätze zur Erfüllung des Stiftungszwecks,
5. Beschluss der Förderrichtlinien,
6. Beschluss über die Grundsätze zur Anlage und Verwaltung des Stiftungsvermögens sowie über den Umgang mit Zustiftungen,

7. Kontrolle des Geschäftsführers,
8. jährliche Entlastung des Geschäftsführers und
9. Einwilligung in Verträge mit dem Land Sachsen-Anhalt über die Wahrnehmung von Aufgaben nach § 2 Abs. 4 des Errichtungsgesetzes.
10. Beschluss über Grundstücks- und Immobilienverfügungen, soweit ein Wert von 500.000 Euro überschritten wird.

(2) Der Stiftungsrat wird durch den Vorsitzenden – bzw. im Fall der Verhinderung durch den stellvertretenden Vorsitzenden – vertreten. Er vertritt den Stiftungsrat und die Stiftung gegenüber dem Geschäftsführer.

(3) Dienstreisen der Stiftungsratsmitglieder im Auftrag der Stiftung sind durch den Stiftungsrat zu beschließen.

§ 7

Geschäftsgang des Stiftungsrates

(1) Der Vorsitzende beruft den Stiftungsrat nach Bedarf, mindestens zweimal jährlich ein. Die Einladung zu den Sitzungen erfolgt schriftlich oder elektronisch unter Übersendung der Tagesordnung sowie der Sitzungsunterlagen nebst Beschlussvorschlägen mindestens zwei Wochen vor Sitzungstermin. Die Einberufung einer außerordentlichen Stiftungsratssitzung hat zu erfolgen, wenn mindestens fünf Mitglieder dieses beantragen. In diesen Fällen trägt die Ladungsfrist ebenfalls mindestens zwei Wochen. In besonders dringenden Fällen kann die Frist auf eine Woche verkürzt werden. Die Einladung zur Stiftungsratssitzung unterzeichnet der Stiftungsratsvorsitzende.

(2) Ist ein Mitglied an der Teilnahme verhindert, wird es durch seinen Stellvertreter vertreten. Einladung und Tagesordnung sowie eventuelle Sitzungsunterlagen nebst Beschlussvorschlägen sind dem jeweiligen Stellvertreter rechtzeitig vor der Sitzung von dem Mitglied zu übergeben.

(3) Die Sitzungen des Stiftungsrates sind nicht öffentlich.

(4) Die Geschäftsführung kann an den Sitzungen des Stiftungsrates mit beratender Stimme teilnehmen. Mitarbeiter der Stiftung dürfen in Begleitung der Geschäftsführung an der Stiftungsratssitzung teilnehmen.

(5) An den Sitzungen des Stiftungsrates können auf Einladung und mit Zustimmung der jeweils anwesenden Stiftungsratsmitglieder Gäste teilnehmen. Vertretern der Stiftungsbehörde ist die Teilnahme einschließlich Rede-recht jederzeit zu gewähren.

(6) Vorschläge für die Tagesordnung können der Vorsitzende, die Mitglieder des Stiftungsrates und die Geschäftsführung unterbreiten.

§ 8

Beschlussfassung

(1) Der Stiftungsrat ist beschlussfähig, wenn er ordnungsgemäß einberufen ist und die Mehrheit der Mitglieder einschließlich des Vorsitzenden oder des stellvertretenden

Vorsitzenden anwesend sind. An einer Sitzung können Mitglieder auch durch Videoübertragung teilnehmen, wenn am Sitzungsort die technischen Voraussetzungen vorhanden sind. Sofern kein Mitglied innerhalb von sieben Kalendertagen nach Zusendung der Beschlussunterlagen widerspricht, sind Sitzungen des Stiftungsrates auch vollständig im Rahmen einer Videoübertragung möglich (virtuelle Sitzung).

(2) Auf der Sitzung des Stiftungsrates werden die Angelegenheiten beraten, die in der mit der Einladung übergebenen Tagesordnung genannt sind.

(3) Die Tagesordnung kann in der Sitzung auf Beschluss mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder erweitert werden. Eine Erweiterung der Tagesordnung auf der Sitzung bezüglich Änderungen der Satzung der Stiftung ist nicht möglich.

(4) Beschlüsse mit Ausnahme von Satzungsänderungen werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Beschlüsse des Stiftungsrates, die im Zusammenhang mit dem Stiftungszweck nach § 2 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 i. V. m. Satz 1 Nr. 5 stehen, dürfen nur mit den Stimmen der Vertreter der Ministerien gefasst werden. Beschlüsse zu erweiterten Tagesordnungspunkten können nur einstimmig gefasst werden. Der Stiftungsrat kann in dringenden Fällen Beschlüsse auch schriftlich im Umlaufverfahren fassen, wenn kein Mitglied diesem Verfahren innerhalb von sieben Tagen nach Zusendung der Sitzungsunterlagen widerspricht. Ein schriftliches Umlaufverfahren ist für Änderungen der Satzung nicht zulässig. Widerspricht ein Stiftungsratsmitglied dem Verfahren der schriftlichen Abstimmung, ist der Punkt auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung zu setzen. In der Vorlage an die Mitglieder ist ein Datum für die schriftliche Rückäußerung anzugeben. Das Ergebnis des schriftlichen Umlaufverfahrens ist den Mitgliedern umgehend mitzuteilen und in das Protokoll der nächsten Sitzung aufzunehmen.

(5) Eine Sitzung kann vorzeitig beendet werden, wenn die Mehrheit der anwesenden Stiftungsratsmitglieder einem entsprechenden Antrag eines Stiftungsratsmitglieds zustimmt.

(6) Beschluss und Änderung der Satzung können nur in einer ordentlichen Sitzung mit der Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder des Stiftungsrates gefasst werden.

§ 9

Durchführung und Ergebnis der Sitzung

(1) Der Vorsitzende leitet die Sitzungen des Stiftungsrates und vertritt ihn nach außen. Im Falle seiner Verhinderung wird er durch seinen Stellvertreter vertreten.

(2) Über die Sitzungen ist ein Beschlussprotokoll zu fertigen. Es ist spätestens vier Wochen nach der Sitzung dem Leiter der Sitzung vorzulegen. Der Leiter der Sitzung prüft und unterzeichnet das Protokoll und versendet es innerhalb von 14 Tagen mit einer Rückmeldefrist von 14 Tagen an die Stiftungsratsmitglieder. Das Protokoll ist zudem vom Protokollanten zu unterzeichnen.

(3) Beschlüsse sind im Wortlaut festzuhalten. Über Beschlüsse, die im Wege der schriftlichen Abstimmung gefasst worden sind, ist ebenfalls ein Protokoll anzufertigen. Die schriftlichen Abstimmungserklärungen sind beizufügen.

§ 10 Geschäftsführer

(1) Die Aufgaben des Geschäftsführers sind insbesondere die

1. gerichtliche und außergerichtliche Vertretung der Stiftung,
2. Aufstellung des jährlichen Haushalts- und Finanzplanes,
3. Bewilligung von Fördermaßnahmen,
4. Personalhoheit über die Angestellten der Stiftung,
5. allgemeine Geschäftsführung und
6. Ausführung der Beschlüsse des Stiftungsrates.

(2) Der Geschäftsführer ist gegenüber dem Stiftungsrat, der Fachaufsichtsbehörde und der Stiftungsbehörde rechenschafts- und auskunftspflichtig.

§ 11 Haushalts- und Rechnungswesen

(1) Für das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen gilt die Landshaushaltsordnung des Landes Sachsen-Anhalt. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

(2) Der Haushaltsplan ist der Stiftungsbehörde spätestens einen Monat vor Beginn des Haushaltsjahres zur Genehmigung vorzulegen.

(3) Nach Ende des Geschäftsjahres hat der Geschäftsführer innerhalb von sechs Monaten die Jahresrechnung vorzulegen.

(4) Die Jahresrechnung ist dem Landesrechnungshof zur Prüfung vorzulegen. Der Landesrechnungshof legt seine Ergebnisse dem Geschäftsführer, dem Stiftungsrat sowie der Stiftungsbehörde vor.

(5) Die Entlastung des Geschäftsführers bedarf der Genehmigung gemäß § 109 Abs. 3 Satz 2 der Landshaushaltsordnung des Landes Sachsen-Anhalt.

§ 12 Aufsicht

(1) Die Stiftung unterliegt der Rechtsaufsicht des Landes Sachsen-Anhalt.

(2) Stiftungsbehörde ist das für Umwelt, Natur- und Klimaschutz zuständige Ministerium.

§ 13 Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

§ 14 In- und Außerkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am Tag der Veröffentlichung im Ministerialblatt für das Land Sachsen-Anhalt in Kraft.

(2) Die Satzung vom 17.11.2011 in der Fassung vom 05.05.2021 sowie die Geschäftsordnung vom 05.09.2007, geändert durch Beschluss des Stiftungsrates vom 24.11.2021, treten zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Satzung nach Absatz 1 außer Kraft.

I. Ministerium für Infrastruktur und Digitales

9112

Straßen- und Brückenbautechnik; Straßenbaustoffe; Technische Lieferbedingungen für Straßenbaubitumen und gebrauchsfertige Polymermodifizierte Bitumen (TL Bitumen-StB 25)

RdErl. des MID vom 6. Februar 2025 – 32-31130/25

Bezug:

- a) Allgemeines Rundschreiben Straßenbau Nr. 25/2024 des BMDV vom 3. Dezember 2024 (VKBl: 2025 S. 2)
- b) RdErl. des MLV vom 7. April 2014 (MBI. LSA S. 232)

1. Einführung

Die Technischen Lieferbedingungen für Straßenbaubitumen und gebrauchsfertige Polymermodifizierte Bitumen, Ausgabe 2007, Fassung 2013 (TL Bitumen-StB 07/13) wurden von der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen e. V. (FGSV) im Benehmen mit dem Bundesministerium für Digitales und Verkehr überarbeitet und mit dem Bezugs-RdSchr. zu a als Technische Lieferbedingungen für Straßenbaubitumen und gebrauchsfertige Polymermodifizierte Bitumen (TL Bitumen-StB 25) bekannt gegeben.

Hiermit werden die TL Bitumen-StB 25 für den Geschäftsbereich der Straßenbauverwaltung Sachsen-Anhalt mit den Maßgaben der Nummer 2 eingeführt. Näheres ist dem Bezugs-RdSchr. zu a zu entnehmen.

2. Maßgaben

Die TL Bitumen-StB 25 werden durch den RdErl. des MLV über die Zusätzlichen Technischen Vertragsbedingungen und Richtlinien für Straßen- und Ingenieurbau für den Geschäftsbereich der Landesstraßenbaubehörde Sachsen-Anhalt (ZTV-StB LSBB ST 21) vom 12. Juni 2021 (MBI. LSA S. 460), in der jeweils geltenden Fassung, ergänzt.